

## Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

**Bezeichnung der Maßnahme:**      **Bebauungsplan Nr. 100 „Bonifatiuschule“ 1. Änderung, Gemeinde Geeste**

**Verfahrensgang:**                      **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.02.2018 bis 06.04.2018**

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<p data-bbox="136 529 891 600"><u>Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Stellungnahme vom 28.02.2018</u></p> <p data-bbox="136 641 1093 711">Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p data-bbox="136 753 1093 858">Weitere erforderliche Anschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung können für das bereits erschlossene Gebiet sichergestellt werden.</p> <p data-bbox="136 900 1093 1120">Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p data-bbox="136 1161 1093 1305"><b>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen.</b></p> <p data-bbox="136 1311 1093 1367">Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausrei-</p>	<p data-bbox="1102 641 2056 746">Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

<p>chende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p><b>Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</b></p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
<p><u>Westnetz GmbH, Stellungnahme 05.03.2018</u></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.02.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zzt. noch nicht zu übersehen. Wir bitten sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Vorsorglich machen wird darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr bestehen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Ver-</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet und bei der Umsetzung der Planung beachtet.</p>

<p>sorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzeln Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.</p>	
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 08.03.2018</u></p> <p>Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich – bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage – wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im An-/Abfluggebiet zum Bombenabwurf-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und</p>

<p>platz Engden / NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass vom dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr – und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p> <p>Auf Grundlage der im Bezug bereitgestellten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>bei der Ausführung der Planung beachtet.</p>
<p><u>Nowega GmbH, Stellungnahme vom 24.01.2018</u></p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der <b>Nowega GmbH</b> betroffen:  <b>Gashochdruckleitung 83 Rull – Dalum – Holthausen, Schutzstreifenbreite 4,00 m</b>  <b>Kabel K-712 RWE Station –Ltg. Dalum-Lingen, außer Betrieb</b></p> <p>Am südlichen Rand des Geltungsbereichs, jedoch noch außerhalb des Bebauungsplanes selbst, verläuft unsere oben genannte, der öffentlichen Energieversorgung dienende Gashochdruckleitung. Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Lageplan M 1:2000, aus dem Sie den Verlauf der o. g. Anlage entnehmen können. Er dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen,</p>	<p>Die Stellungnahme der Nowega GmbH wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung der Planung beachtet.</p>

bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestimmt werden. Engie E&P Deutschland GmbH, Bahnhofstraße, 49828 Osterwald, 05921/34451. Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Die Gashochdruckleitung ist in einem 4 m breiten Schutzstreifen verlegt, der in der Regel durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leistungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Leitungstrasse muss für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zugänglich sein.

Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir unser Merkblatt „Bauleitplanung“ beigefügt.

Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf unsere Anlage ergeben. Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung – insbesondere der Herstellung des Ausbaus von Erschließungsanlagen (Straßen, Ver- und Entsorgungsanlagen und dgl.) – Arbeiten in Leitungsnähe erfolgen, muss frühzeitig eine Abstimmung mit uns bzw. unserem Betriebsführer erfolgen.

Von Kosten für eventuell erforderliche Schutz- oder Änderungsmaßnahmen an unseren Anlagen, die durch das Planvorhaben entstehen, sind wir freizustellen.

Im Übrigen behalten wir uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der o. g. Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn

<p>der Arbeiten zu benachrichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.03.2018</u>  Am südlichen Rand des Geltungsbereichs, jedoch noch außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 100 selbst, verläuft bekanntlich unsere oben genannte Gashochdruckleitung. Diese Leitung wurde im Zuge einer konzerninternen Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH in das Eigentum der Nowega GmbH übertragen.</p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der <b>Nowega GmbH</b> betroffen:  <b>Gashochdruckleitung 83 Rull – Dalum – Holthausen, Schutzstreifenbreite 4,00 m</b>  <b>Kabel K-712 RWE Station –Ltg. Dalum-Lingen</b></p> <p>In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 24.01.2018 (Az.: N2017-1226-1) im bisherigen Verfahren haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p><u>LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 14.03.2018</u></p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Die Stellungnahme des LGLN Hannover wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Der Anlage zu diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass eine Gefahrenforschung nicht explizit empfohlen wird, allerdings kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>Da nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt, wurde der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion Hannover mitzuteilen.“</p>
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,</u> <u>Stellungnahme vom 16.03.2018</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht Meppen</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Stellungnahme des LBEG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Unternehmen ENGIE E&amp;P Deutschland GmbH, ExxonMobil</p>

Nach unseren Unterlagen ist von den Planungen das Erdölfeld „Lingen“ der

ENGIE E&P Deutschland GmbH  
Waldstraße 39  
49808 Lingen

und die verfüllte Bohrung

„Dalum Z 1“ (Rechtswert 3379396,48 / Hochwert 5830131,06) der

ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Riethorst 12  
30659 Hannover

betroffen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Erdölgasleitungen und – Erdgashochdruckleitungen folgender Betreiber verlaufen:

Erdgas Münster GmbH  
Johann-Krane-Weg 46  
48149 Münster,

ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Riethorst 12  
30659 Hannover

Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG  
Postfach 21 07  
30021 Hannover.

Production Deutschland GmbH, Erdgas Münster GmbH und Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG wurden am Verfahren beteiligt und die betroffenen Leitungen bzw. die verfüllte Bohrung in den Planentwurf aufgenommen.

Bei den vorhandenen Leitungen und übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohrungen, Schlammgruben etc.) sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Bei der Bohrung „Dalum Z 1“ ist ein Sicherabstand von 5 m einzuhalten. Die Errichtung von Gebäuden ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.

Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfs. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahmen auf unsere Belange nicht.

Neptune Energy, Stellungnahme vom 26.03.2018

Die Rücksprache mit unserem Konsortialpartner ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH ergab, dass es sich im Bereich der geplanten Maßnahme technische Einrichtungen von uns befinden, wie in dem beiliegenden Reißwerk auszug dargestellt.

Leitungen besitzen einen –schutzstreifen, in dem weder Bauarbeiten noch andere leitungsgefährdende Maßnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung unseres Betriebes statthaft sind.

Zwecks Koordinierung der örtlichen Arbeiten ist es erforderlich sich rechtzeitig vor Baubeginn mit Herr Löggers Tel. +49 591 612-347 / Mobil: + 49 170 5653896 in Verbindung zu setzen.

Die Angaben zur Lage von Anlagen sind solange als unverbindlich zu

Die Stellungnahme der Neptune Energy wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

<p>betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch Ortung bzw. Suchschachtung festgestellt wurde.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitte Sie unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten.</p> <p>Aus Engie E&amp;P Deutschland wurde Neptune Energy Deutschland GmbH</p>	
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 03.04.2018</u></p> <p>Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen zur frühzeitigen Beteiligung vom 15.09.2016 nehmen wird als Träger öffentlicher Belange zu den o.a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Die Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 3 ha für den Bebauungsplan Nr. 46 und 4,2 ha für den Bebauungsplan Nr. 100 werden im Parallelverfahren durchgeführt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 100 wird laut Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, da lediglich 1.100 m<sup>2</sup> der Fläche zum überbaubaren Bereich hinzukommen.</p> <p>Da es sich bei der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 lediglich um inhaltliche und nicht um räumliche Änderungen handelt, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.a. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 8 der Begründung zum o. g. Bebauungsplan).</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und beachtet, die an den Kompensationsflächenpool angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt.</p>

<p>Ebenfalls bestehen bei den Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken, wenn die an den Kompensationsflächenpool angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p><u>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 05.04.2018</u></p> <p>wir bedanken uns für das Schreiben vom 23.02.2018</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiet in Verbindung.</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH  Neubaugebiete KMU  Südwestpark 15  90449 Nürnberg  <a href="mailto:Neubaugebiet@vodafone.com">Neubaugebiet@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Stellungnahme vom 06.04.2018</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen) keine Bedenken vor.</p> <p>Westlich der ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen gelegen, befinden</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen. Für das angrenzende Gewerbegebiet wurden bereits bei der seinerzeitigen Aufstellung Schallleistungspegel aufgrund der Wohngebietsnutzung nördlich des Plangebiets festgelegt. Eine darüberhinausgehende Einschränkung</p>

<p>sich bestehende gewerbliche Nutzungen. Es ist sicher zu stellen, dass sich durch Nutzungen für die Gewerbebetriebe keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftigen Nutzungen müssen geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Gewerbe- und Industriebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen emsLicht AG über die Planung informiert. Es wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p>	<p>kung erfolgt durch die Planänderung der Gemeinbedarfsfläche nicht.</p>
--	---

Seitens des Forstamtes Ankum, der Gasunie Deutschland GmbH, EWE NETZ GmbH, der Erdgas Münster GmbH, der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der Stadt Meppen, der ExxonMobil Production GmbH, Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“, der Amprion GmbH, des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, der Deutschen Telekom Technik GmbH, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden, der Gemeinde Wietmarschen, des Landkreises Emsland, dass deren Belange nicht berührt werden und entsprechend keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

**Verfahrensgang:** **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.03.2018 bis 13.04.2018**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.